

Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder
Bezirk Paul Schneider

Bezirksordnung des VCP Bezirk Paul Schneider



**Verband
Christlicher
Pfadfinderinnen
und Pfadfinder**

Stand November 2011

Bezirksordnung des VCP Bezirk Paul Schneider

Inhalt

1	Aufgabe und Ziel.....	3
2	Struktur des VCP Bezirk Paul Schneider	3
2.1	Gliederung	3
2.2	Ebenen	4
2.2.1	Gruppenebene	4
2.2.2	Orts-/Stammesebene	4
2.2.3	Bezirksebene	4
2.2.3.1	Aufgaben	4
2.2.3.2	Die Bezirksversammlung	4
2.2.3.2.1	Aufgaben.....	4
2.2.3.2.2	Zusammensetzung	5
2.2.3.3	Der Bezirksrat	5
2.2.3.3.1	Aufgaben.....	5
2.2.3.3.2	Zusammensetzung	6
2.2.3.3.3	Beschlussfähigkeit	6
2.2.3.4	Die Bezirksleitung	6
2.2.3.4.1	Aufgaben.....	6
2.2.3.4.2	Zusammensetzung	7
3	Geschäftsordnung der Bezirksversammlung	7
3.1	Einberufung und Vorbereitung.....	7
3.2	Versammlungsleitung	7
3.3	Durchführung.....	8
3.3.1	Behandlung der Tagesordnungspunkte.....	8
3.3.2	Aussprache	8
3.3.3	Abstimmung	8
3.3.4	Wahlen	9
3.4	Anträge.....	9
3.5	Hausrecht.....	9
3.6	Protokoll.....	9
3.7	Öffentlichkeit	9
4	Anerkennung von Gruppenleitungen.....	9
5	Gruppenanerkennung	10
6	Orts-/Stammeserkennung	10

1 Aufgabe und Ziel

„Aufgabe und Ziel“ ist die Willenserklärung gegenüber den jeweiligen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern.

„Aufgabe und Ziel“ dient

- der Herausforderung an Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur ständigen Reflexion der eigenen Bedürfnisse und Interessen sowie der sozialen und politischen Situation,
- als Anstoß zum gesellschaftlichen Handeln und fordert eine laufende Überprüfung der Praxis auf den verschiedenen Ebenen des Verbandes.

Das Evangelium von Jesus Christus ist Orientierungshilfe für die Einzelnen und die Arbeit im Verband. Ständige Auseinandersetzung mit der christlichen Botschaft hilft, die Praxis des Verbandes stets neu zu befragen. Das ermöglicht die Hinwendung zum Nächsten und die Überwindung von ungerechtfertigten Abhängigkeiten, Schuldgefühlen, Gruppenzwang und Angst.

Zu den Merkmalen pfadfinderischer Arbeit gehören die kleine Gruppe, die Führung im Dialog und die Mitverantwortung der Einzelnen, Spiel und Geselligkeit, Fahrt und Lager; altersgemäße Aufarbeitung gesellschaftlicher Probleme in Diskussion und Aktion dienen im Besonderen dazu, Liebesfähigkeit und Selbständigkeit, Phantasie, Verantwortung und Urteilsfähigkeit zu entwickeln. In koedukativen Gruppen können Mädchen und Jungen lernen, ihre gesellschaftlich geprägten Rollen zu erkennen und zu verändern. Dazu ist die gleichgewichtige Beteiligung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern an den Leitungsaufgaben im Verband nötig.

Der Verband geht davon aus, dass seine Arbeit notwendig von politischer Bedeutung ist und politische Folgen hat. Im Blick auf die gesellschaftliche Situation sieht der Verband seine Aufgabe darin, durch Förderung der Demokratisierung und Mitbestimmung einen Beitrag zu leisten zur Veränderung der Lebensbedingungen aller mit dem Ziel sozialer Gerechtigkeit. Er will helfen, Kindern und Jugendlichen soziale, ökologische und politische Zusammenhänge bewusst zu machen und sie dazu anzuregen und zu befähigen, ihre Interessen in Solidarität mit Anderen zu vertreten.

Der Verband ist bereit, zusammen mit anderen Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland die Herausforderung aufzunehmen, die sich heute an Jugendarbeit stellt.

Die Zusammenarbeit mit diesen Verbänden und denen anderer Staaten bietet einen Ansatz zu einer aktiven Friedenserziehung.

2 Struktur des VCP Bezirk Paul Schneider

2.1 Gliederung

Die Arbeit des VCP Bezirk Paul Schneider wird auf drei Ebenen getragen und verantwortet:

- der Gruppenebene
- der Orts-/Stammesebene
- der Bezirksebene

Die inhaltliche Arbeit geschieht in allen Ebenen und wird durch entsprechende Ordnungen geregelt.

Die Orts-/Stammesebene wendet sich mit ihren Arbeitsformen an die Pfadfinderinnen- und Pfadfinderstufe.

Die Arbeit der Kinderstufe wird von der Bezirksebene wahrgenommen.

Die Arbeit der Ranger/Rover geschieht auf Bezirksebene gemäß der Arbeitsordnung im Anhang.

Die einzelnen Ebenen tragen gemeinsam die Arbeit des Bezirkes.

2.2 Ebenen

2.2.1 Gruppenebene

Die Gruppenebene ist in den Ordnungen der Orts-/Stammes- oder Bezirksebene erfasst, sie kann sich eine zusätzliche Ordnung geben.

2.2.2 Orts-/Stammesebene

Die Orts-/Stammesebene gibt sich eigene Ordnungen.

2.2.3 Bezirksebene

2.2.3.1 Aufgaben

Für die Bezirksebene ergeben sich folgende Aufgaben:

- Koordination und Unterstützung der Arbeit in den Gruppen
- Förderung und Durchführung gemeinsamer Unternehmungen
- Aus- und Weiterbildung der Gruppenleitungen
- Erstellung von Arbeitshilfen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Vertretung nach innen und außen
- Förderung der Stufenarbeit
- Finanzen und Organisationen
- Zusammenarbeit mit anderen Bezirken und anderen Jugendorganisationen

Diese Aufgaben werden von folgenden Gremien wahrgenommen:

- Bezirksversammlung
- Bezirksrat
- Bezirksleitung

2.2.3.2 Die Bezirksversammlung

Die Bezirksversammlung tritt als Delegiertenversammlung mindestens einmal im Jahr zusammen.

2.2.3.2.1 Aufgaben

- Sie entscheidet über die Arbeitsrichtlinien (Inhalte und Schwerpunkte der Arbeit, Verbandspolitik im Bezirk, Ordnungen des Verbandes im Bezirk).
- Sie kann Arbeitsgruppen einsetzen.
- Sie nimmt die Arbeitsberichte entgegen und entlastet die Bezirksleitung.
- Sie wählt die Bezirksleitung auf 2 Jahre. - Wiederwahlen sind möglich.
- Sie wählt die Delegierten zur Landesversammlung auf 2 Jahre, wobei im jährlichen Wechsel jeweils die Hälfte der Delegation neu gewählt wird. - Wiederwahlen sind möglich.
- Sie wählt 2 Personen für die Kassenprüfung auf 1 Jahr. - Wiederwahlen sind möglich.
- Sie wählt die Versammlungsleitung auf 2 Jahre. - Wiederwahlen sind möglich.
- Sie nimmt den Kassenprüfungsbericht entgegen.
- Sie kann weitere stimmberechtigte Mitglieder berufen.

2.2.3.2.2 Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- die Delegierten der Orte/Stämme nach folgendem Delegationsschlüssel: eine Delegierte oder ein Delegierter pro anerkannter Gruppe
- je eine Vertretung der gewählten Orts-/Stammesleitungen
- drei von der Bezirksleitung vorgeschlagene Vertretungen der Bezirkskinderstufe
- drei von der Ranger/Rover-Vollversammlung gewählte Delegierte
- eine Vertretung des Ranger/Rover-Leitungsteams
- die Mitglieder der gewählten Bezirksleitung
- zwei Personen aus dem Kreis der Delegierten zur Landesversammlung des VCP Land Niedersachsen
- die Bezirksvertretung im VCP Landesrat
- die oder der Delegierte im Stadtjugendring Wolfsburg e.V.
- die Bezirksvertretung in der Mitgliederversammlung des VCP Land Niedersachsen e.V.
- bis zu fünf von der Bezirksversammlung berufene Mitglieder
- die gewählte Versammlungsleitung
- der Vorstand des Bezirksrates

2.2.3.3 Der Bezirksrat

Der Bezirksrat ist das Vertretungsgremium der Orte/Stämme des Bezirks.

Durch den Bezirksrat wirken die Orte/Stämme an der Führung des Bezirks mit.

Der Bezirksrat tritt grundsätzlich einmal monatlich zusammen.

2.2.3.3.1 Aufgaben

Der Bezirksrat trägt Verantwortung für die inhaltliche Ausrichtung des Bezirks zwischen den Bezirksversammlungen.

Er bringt die Interessen und Erfahrungen der Arbeit der Orte/Stämme in die Führung des Bezirks ein.

Er sorgt für den Austausch der Interessen, Meinungen und Informationen zwischen den Orten/Stämmen und der Bezirksebene.

Er entscheidet über eingebrachte Initiativen der Orte/Stämme sowie der Bezirksleitung.

Der Bezirksrat berät über alle Fragen, die die inhaltliche Arbeit des Bezirks, die innerverbandliche Führung, insbesondere Ordnung und Strukturen, sowie die Darstellung in der Öffentlichkeit betreffen.

Gemeinsam mit der Bezirksleitung berät er

- über Projekte, an deren Durchführung er oder die Orte/Stämme beteiligt sind.
- die Bezirksversammlung vor Entscheidungen über die Durchführung von Großveranstaltungen des Bezirks.

Sofern nicht die Bezirksversammlung entscheidet, bedürfen der Zustimmung des Bezirksrats:

- grundlegende Entscheidungen der Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit des Bezirkes
- Schulungsmaßnahmen des Bezirkes
- die Aufgabenstellung für inhaltliche Arbeitskreise und Projektgruppen
- Grundfragen zentraler Einrichtungen des Bezirks und deren Konzeption sowie
- grundlegende Entscheidungen, die die wirtschaftliche Basis des Bezirkes betreffen

Der Bezirksrat kann mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu grundlegenden inhaltlichen und konzeptionellen Entscheidungen der Bezirksleitung von seinem Vetorecht Gebrauch machen.

Bezirksordnung des VCP Bezirk Paul Schneider

In Absprache mit den betroffenen Orten/Stämmen legt der Bezirksrat deren geographische Grenzen fest.

Der Bezirksrat bestätigt die Beauftragungen und Berufungen der Bezirksleitung sowie deren Arbeitskreise und Projektgruppen.

Er bereitet mit der Versammlungsleitung die Bezirksversammlung vor.

Der Bezirksrat wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Bezirksratsvorstand, der die Bezirksräte leitet und vorbereitet. Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Bezirksratsvorstand ist für die Erstellung eines Protokolls eines jeden Bezirksrates verantwortlich, welches alle Beschlüsse des jeweiligen Bezirksrates beinhaltet.

2.2.3.3.2 Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksrats sind:

- zwei Mitglieder je gewählter Orts-/Stammesleitung eines anerkannten Ortes/Stammes
- der Vorstand des Bezirksrats mit einer Stimme

Beratende Mitglieder sind:

- die gewählten Mitglieder der Bezirksleitung
- die Bezirksversammlungsleitung
- die inhaltlich tätigen Hauptberuflichen des Bezirks
- Beauftragte und Berufene der Bezirksleitung

2.2.3.3.3 Beschlussfähigkeit

Der Bezirksrat ist beschlussfähig, wenn mindestens eine stimmberechtigte Vertretung jedes Ortes/Stammes sowie mindestens ein Mitglied des Vorstands anwesend sind.

2.2.3.4 Die Bezirksleitung

Die Bezirksleitung leitet und verantwortet die Arbeit des Bezirks im Rahmen der Beschlüsse der Bezirksversammlung und unter Beachtung der Mitwirkungsrechte des Bezirksrats.

2.2.3.4.1 Aufgaben

Die Bezirksleitung entscheidet über alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Bezirksversammlung oder dem Bezirksrat zur Entscheidung zugewiesen sind.

Sie ist insbesondere verantwortlich für

- die inhaltliche Arbeit des Bezirks im Rahmen der Beschlüsse der Bezirksversammlung
- die Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- die Gestaltung der Stufenarbeit
- die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten des Bezirks
- die Interessenvertretung des Bezirks gegenüber Dritten
- die Öffentlichkeitsarbeit

Sie nimmt die Außenvertretung des Bezirks wahr.

Sie erkennt auf Antrag die Gruppen sowie die Gruppenleitungen in den Arbeitsebenen des Bezirks an.

Sie führt die Beschlüsse der Bezirksversammlung durch.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann sie Beauftragte einsetzen und Berufungen aussprechen, die durch den Bezirksrat bestätigt werden müssen.

Die Bezirksleitung kann Arbeitskreise und Projektgruppen für die Gestaltung ihrer Arbeitsbereiche einsetzen, die im Auftrag der Bezirksleitung tätig werden.

Sie nimmt die Fachaufsicht für die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr.

Sie schlägt der Bezirksversammlung drei Delegierte zur Berufung als stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung vor.

Sie berät die Bezirksversammlung gemeinsam mit dem Bezirksrat zu Fragen der inhaltlichen Ausrichtung zur Durchführung von Großveranstaltungen und Projekten.

2.2.3.4.2 Zusammensetzung

Die Bezirksleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- eine Bezirkssprecherin oder ein Bezirkssprecher
- ein bis zwei stellvertretende Sprecherinnen und/oder Sprecher
- eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher für die Öffentlichkeitsarbeit
- eine Kassenwartin oder ein Kassenwart

Mit beratender Stimme können auf Wunsch der Bezirksleitung an Bezirksleitungssitzungen teilnehmen:

- die Beauftragten und Berufenen der Bezirksleitung

3 Geschäftsordnung der Bezirksversammlung

3.1 Einberufung und Vorbereitung

Die Bezirksversammlung wird mindestens einmal jährlich von der gewählten Versammlungsleitung in Zusammenarbeit mit dem Bezirksrat einberufen.

Eine außerordentliche Bezirksversammlung ist einzuberufen, wenn es von mindestens einem der Orte/Stämme oder dem Bezirksrat unter Angabe einer Tagesordnung verlangt wird. Sie muss innerhalb von 2 Wochen nach der Beantragung zusammentreten und sich mit der vorgeschlagenen Tagesordnung beschäftigen.

Die Delegierten werden mindestens 4 Wochen (bei der außerordentlichen Bezirksversammlung 1 Woche) vor der Bezirksversammlung schriftlich eingeladen. Die Einladung soll den Vorschlag der Tagesordnung, Arbeitsunterlagen und Angaben über Ort und Zeit enthalten.

3.2 Versammlungsleitung

Die Versammlungsleitung besteht aus drei zu wählenden Mitgliedern des Bezirkes.

Sie eröffnet und leitet die Bezirksversammlung und stellt die Stimmberechtigungen und die Beschlussfähigkeit fest.

Sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung verantwortlich.

Sie führt das Protokoll der Bezirksversammlung.

Sie nimmt die Kontrolle der Beschlüsse der Bezirksversammlung wahr.

3.3 Durchführung

3.3.1 Behandlung der Tagesordnungspunkte

Die Versammlung kann mit der Mehrheit ihrer Mitglieder Änderungen an der Tagesordnung vornehmen.

3.3.2 Aussprache

Die Versammlungsleitung erteilt den Mitgliedern der Versammlung das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

Sie muss zur Geschäftsordnung jeder oder jedem Delegierten außer der Reihe das Wort erteilen.

Außer der Reihe kann das Wort ferner zu Berichtigungen sowie zur Aufklärung von Missverständnissen erteilt werden.

Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort in der Regel nach Abschluss der Abstimmung oder nach Schluss der Aussprache erteilt.

Die Versammlungsleitung kann die Redezeit beschränken. Die Unterbrechung einer Rednerin oder eines Redners ist nur der Versammlungsleitung gestattet. Sie kann eine Rednerin bzw. einen Redner, die oder der nicht bei der Sache bleibt oder sich in Wiederholungen ergeht, „zur Sache“ verweisen.

Ein Antrag zur Geschäftsordnung unterbricht die Aussprache. Es darf nur eine Delegierte bzw. ein Delegierter gegen den Antrag sprechen, jedoch ohne zum Verhandlungsgegenstand selbst Stellung zu nehmen. Die Gegenrede kann mit oder ohne Begründung erfolgen. Danach ist sofort über den Antrag abzustimmen.

Bei Personaldebatten hat die betroffene Person auf Antrag für die Zeit der Personaldebatte die Versammlung zu verlassen.

3.3.3 Abstimmung

Die Bezirksversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Für die Abstimmungen wird jeder Antrag, über den abgestimmt werden soll, verlesen. Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann, d.h. Anträge dürfen nicht alternativ abgestimmt werden.

Zusatz- und Gegenanträge können gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht begonnen hat. Ein Zusatzantrag kommt vor dem Hauptantrag zur Abstimmung.

Über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. In Zweifelsfällen entscheidet die Versammlungsleitung.

Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, wird zuerst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt.

Geschäftsordnungsanträge werden der Reihe nach abgestimmt.

Wird gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede erhoben, so ist er ohne Abstimmung angenommen.

Wird Gegenrede erhoben, so ist unmittelbar danach abzustimmen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung von Ordnungen des VCP Bezirk Paul Schneider müssen mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.

Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Heben der Delegiertenkarte.

Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

3.3.4 Wahlen

Wahlvorschläge können schriftlich oder durch Zuruf erfolgen.

Auf Antrag muss geheim gewählt werden. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

3.4 Anträge

Anträge zur Änderung der Ordnung sind schriftlich spätestens 4 Wochen vor Beginn der Bezirksversammlung an den Bezirksrat zu richten.

3.5 Hausrecht

Die Versammlungsleitung handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

3.6 Protokoll

Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das spätestens drei Wochen nach der Versammlung den Mitgliedern vorliegen soll.

Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung sind den Mitgliedern des VCP Bezirkes und der Landesleitung des VCP Land Niedersachsen in geeigneter Form bekanntzugeben.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn bis zu einem Zeitraum von drei Monaten nach der Versammlung keine Einsprüche vorliegen. Einsprüche werden vom Bezirksrat in Zusammenarbeit mit der Versammlungsleitung bearbeitet. Votiert die einspruchstellende Person gegen die Entscheidung des Bezirksrates, so ist das Protokoll in den strittigen Punkten auf der nächsten Bezirksversammlung zu entscheiden.

3.7 Öffentlichkeit

Die Bezirksversammlung ist öffentlich. Auf Antrag kann die Bezirksversammlung zu bestimmten Tagesordnungspunkten und bei Personalfragen die Öffentlichkeit ausschließen.

4 Anerkennung von Gruppenleitungen

4.1 Eine anerkannte Gruppenleitung ist aufgenommenes und angemeldetes Mitglied im VCP.

4.2 In der Regel ist sie oder er mindestens 16 Jahre alt.

4.3 Sie oder er hat an Gruppenleitungsgrundkursen mit mindestens folgenden Themen und Inhalten teilgenommen:

- Ziele des VCP
- Christliches Leben und Verkündigung in der Gruppe
- Gruppenpädagogik
- Entwicklungspsychologie
- Methoden des Pfadfindens
- Geschichte des Pfadfindens
- Aufbau des VCP
- Rechte und Pflichten von Gruppenleitungen
- Pfadfindertechnik

- 4.4 Sie oder er hat an einem 1.-Hilfe-Kurs teilgenommen.
- 4.5 Sie oder er nimmt regelmäßig an den Seminaren für Gruppenleitungen teil.
- 4.6 Sie oder er erhält die Anerkennung und eine Juleica auf Antrag der Orts-/Stammesleitung (bzw. des Ranger/Rover-Leitungsteams) durch die Bezirksleitung.
- 4.7 Die Anerkennung der jeweiligen Gruppenleitung gilt bis zur nächsten ordentlichen Bezirksversammlung.

5 Gruppenanerkennung

- 5.1 Anerkannte VCP-Gruppen werden von mindestens einer anerkannten VCP-Gruppenleitung geleitet und treffen sich regelmäßig.
- 5.2 Die Mitglieder einer anerkannten VCP-Gruppe sind angemeldete Mitglieder im VCP und aufgenommene Pfadfinderinnen oder Pfadfinder. Die Aufnahme der Pfadfinderinnen und Pfadfinder geschieht nach ca. halbjähriger Zugehörigkeit zur Gruppe.
- 5.3 Eine anerkannte VCP-Gruppe nimmt mindestens einmal im Jahr an einer altersstufenbezogenen Aktivität des Bezirkes oder des jeweiligen Ortes/Stammes teil.
- 5.4 Die Anerkennung einer VCP-Gruppe erfolgt auf Antrag der Orts-/Stammesleitung durch die Bezirksleitung.
- 5.5 Nur wenn eine VCP-Gruppe anerkannt ist, kann sie Delegierte entsenden und an überregionalen Veranstaltungen teilnehmen.
- 5.6 Die Aberkennung des Status „anerkannte Gruppe“ erfolgt durch die Bezirksversammlung. Hierbei müssen alle Gruppen des jeweiligen Ortes/Stammes die Möglichkeit haben, gehört zu werden. Für die Aberkennung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei Fernbleiben ohne Angabe von Gründen kann die Aberkennung ohne Anhören der betroffenen Gruppe ausgesprochen werden.
- 5.7 Die Auflösung einer anerkannten VCP-Gruppe ist der Bezirksleitung unverzüglich mitzuteilen.
- 5.8 Die Anerkennung der jeweiligen Gruppe gilt bis zur nächsten ordentlichen Bezirksversammlung.

6 Orts-/Stammesanerkennung

- 6.1 Voraussetzung für die Aufnahme eines Ortes/Stammes ist eine vorausgegangene konstituierende Orts-/Stammesversammlung mit der Wahl einer Orts-/Stammesleitung. Ein Ort/Stamm hat die Bezirksordnung anzuerkennen.

Ein Ort/Stamm kann auch auf eigenen Antrag mit der absoluten Mehrheit von der Bezirksversammlung in den Bezirk aufgenommen werden.

- 6.2 Die Bezirksversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit einen Ort/Stamm aus dem Bezirk ausschließen. Hierzu müssen alle Orte/Stämme des Bezirkes die Möglichkeit haben, gehört zu werden. Bleibt der betreffende Ort/Stamm ohne Angabe von Gründen der Versammlung fern, so kann der Ort/Stamm ohne Anhörung ausgeschlossen werden.